

## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow

- Lesefassung -

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung, die auf Veranlassung der Beteiligten erbracht werden oder die sie unmittelbar begünstigen, erhebt die Stadt Teltow Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und den Sätzen des anliegenden Gebührentarifes. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für mehrere besondere Leistungen, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden, werden die Gebühren nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Satzungen der Stadt Teltow bleibt unberührt.
- (4) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

### **§ 2**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden der Sozialversicherung, der Wehrverwaltung sowie der Gesundheitsverwaltung.
2. mündliche Auskünfte;
3. besondere Leistungen, welche die Stadt Teltow gegenüber ihren Beamten, Angestellten oder Arbeitern in Angelegenheiten vornimmt und die sich ausschließlich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden. Gebühren gemäß Nr. 16 des beigefügten Gebührentarifs werden zum Ende des Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

#### **§ 5**

#### **Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen, werden 50 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr berechnet.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### **§ 6**

#### **Besondere bare Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind durch den Zahlungspflichtigen (§ 3) zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Besondere bare Auslagen sind dann erstattungsfähig, wenn die Behörde sie für erforderlich halten durfte. Auf eventuelle Folgekosten ist der Antragsteller hinzuweisen. Insbesondere sind zu ersetzen:
  - a) im Einzelfall besonders hohe Telegramm-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellkosten;
  - b) Zeugen- und Sachverständigenkosten;

- c) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
  - d) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Besondere bare Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Auslagenersatz bzw. der Vorschuss wird mit Bekanntgabe der Entscheidung über den Auslagenersatz bzw. den Vorschuss fällig.

### **§ 7 Gebührenbeitreibung**

Die Gebühren werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung beigetrieben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow vom 26.10.1994 nebst ihrer Änderungen außer Kraft.

## ANLAGE

## Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow

Ifd. Nr. 1	Gebührentatbestand 2	Gebühr (EUR) 3
1	Anfertigen und Überlassen von Zweitschriften, Kopien und Computerausdrucken  a) DIN A4 schwarz-weiß je Seite b) DIN A3 schwarz-weiß je Seite c) DIN A4 Farbe je Seite d) DIN A3 Farbe je Seite	0,50 1,50 1,50 2,00
2	Zusammenstellen und Überlassen von Daten in Schriftform, wie z. B. von Tabellen und Listen, von Statistiken etc., nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	6,00
3	Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens, einer Abschrift, Ablichtung etc.	3,00
4	Beglaubigungen von Bescheinigungen und Zeugnissen für den Besuch von Schulen und Hochschulen abweichend von Nr. 3	gebühren- frei
5	Akteneinsicht (§ 29 VwVfG) durch Übersendung einer in Papierform geführten Akte im Original auf Antrag	12,00
6	Übersenden von elektronischen Dateien im Rahmen der Akteneinsicht auf Antrag, je Vorgang	5,00
7	Genehmigungen u. a. Bescheide sowie Bescheinigungen, soweit keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, nach Zeitaufwand  je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	8,50 15,00
8	Änderung oder Verlängerung von Bescheiden und Bescheinigungen	50. v. H. der Gebühr nach Nr. 7
9	Bescheinigung der zugeteilten Grundstücksnummer/Hausnummer	20,00
10	Bescheinigung über entrichtete oder noch zu entrichtende Erschließungs- oder Straßenbaubeiträge (Erschließungskosten-Bescheinigung)	20,00
11	Löschungsbewilligungen für das Erstellen einer gesiegelten Urkunde	25,00
12	Negativzeugnis über das Bestehen oder Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts  je Flurstück mindestens jedoch	20,00 46,00
13	Erteilen von familiengeschichtlichen und Archivauskünften, ggf. auch durch Zusammenstellen von Archiv- und sonstigem Schriftgut (Kopien) nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde ggf. zzgl. für Kopien	6,00 nach Nr. 1

Ifd. Nr. 1	Gebührentatbestand 2	Gebühr (EUR) 3
14	Einsichtnahme in Archivgut, je angefangene halbe Stunde Archivsuche	6,00
15	umfangreiche (ab eine halbe Stunde Zeitaufwand) schriftliche Auskünfte zur planungsrechtlichen und Erschließungssituation von Grundstücken, je Ersuchen	46,00
16	Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes für kleine Baumaßnahmen (Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen o. ä. mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Lötstellen einschließlich Kabelgraben)	30,00
17	Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes, soweit nicht von Nr. 16 erfasst	130,00
18	Erteilung einer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung zum Beseitigen von Bäumen je beantragtem Baum maximal je Standort (Grundstück)	20,00 200,00
19	Erteilung einer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung, falls nicht von Nr. 18 erfasst	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 18
20	für die Erteilung einer Befreiung vom Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit einer genehmigten Maßnahme nach Nr. 18 oder 19 wird eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 18 bzw. Nr. 19